

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN**  
des Marktes Zusmarshausen  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
vom 02.11.2015

Der Markt Zusmarshausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (FN BayRS 2024-1-I) – folgende

**Friedhofsgebührensatzung:**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Verwaltung ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

**§ 4 Grabgebühren**

(1) a) Die Gebühren betragen pro Jahr für

in allen Friedhöfen

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| 1. ein Reihengrab   | 25,-- Euro  |
| 2. ein Familiengrab | 35,-- Euro  |
| 3. ein Urnengrab    | 20,-- Euro  |
| 4. eine Urnenkammer | 45,-- Euro. |

Beim Neuerwerb ist diese Grabgebühr auf die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

b) Die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt 25,-- Euro pro Grabstätte und Urnenkammer, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde.

c) Für die Verschlussplatte einer Urnenkammer wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 100,-- Euro erhoben.

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit anteilig auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt ohne Aufbahrung 20,-- Euro und mit Aufbahrung 40,-- Euro.

(2) Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen dem Markt und dem Bestattungsunternehmen mit der in Abs. 1 genannten Gebühr direkt von diesem Unternehmen in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Sondergebühren**

(1) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der erbrachten Leistung entspricht.

(2) Im Übrigen sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

|   |             |
|---|-------------|
| 1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 15,-- Euro  |
| 2. Ersatzausstellung einer Graburkunde    | 10,-- Euro. |

### **§ 7 Übergangsbestimmungen**

(1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Grabgebühren.

(2) Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tag der Bestattung geltenden Grabgebühren zu entrichten.

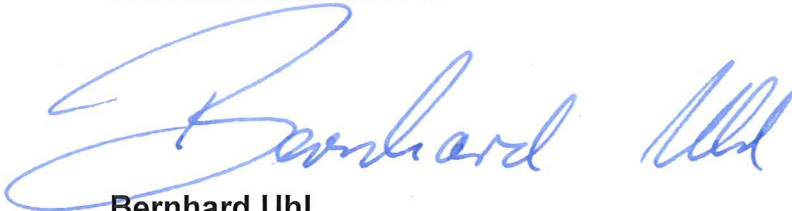
### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1988 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

**Zusmarshausen, den 02.11.2015**

**Markt Zusmarshausen**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernhard Uhl', is written over the printed name and title.

**Bernhard Uhl**  
**Erster Bürgermeister**